

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Arztes Dr. med. T. [REDACTED] K. [REDACTED]
S. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers, Berufungsbeklagten und
Beschwerdeführers,

2. dessen Ehefrau A. [REDACTED] K. [REDACTED],
ebenda,

Widerbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1. den Bauunternehmer H. [REDACTED] M. [REDACTED],
D. [REDACTED]straße [REDACTED], O. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED] -

2. den Architekten O. [REDACTED] S. [REDACTED],
E. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED],

3. den Architekten M. [REDACTED] K. [REDACTED], ebenda,

Beklagte, Widerkläger, Berufungs-
beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 20. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Doerry,
Bliesener und Dr. Walchshöfer

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Dezember 1980
aufgehoben.

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegrün-
dungsfrist gewährt.

Beschwerdewert:

Zahlungsanspruch	3.311,07 DM
Freistellungsanspruch	<u>5.918,35 DM</u>
	9.229,42 DM

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das seine Klage zum Teil
abweisende Urteil des Landgerichts am 19. September 1980
fristgerecht Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom
20. Oktober 1980 hat sein Prozeßbevollmächtigter nach
Dienstschluß des Oberlandesgerichts beantragt, die an
diesem Tage (einem Montag) ablaufende Berufungsbegrün-

- 3 -

dungsfrist bis zum 15. November 1980 zu verlängern. Am 3. November 1980 hat er - rechtzeitig - wegen der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig sein Rechtsmittel begründet.

Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hat die Verlängerung der Begründungsfrist abgelehnt, weil eine bereits abgelaufene Frist nicht mehr verlängert werden könne. Anschließend hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 23. Dezember 1980 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Mit der sofortigen Beschwerde hat der Kläger - wie schon im zweiten Rechtszug - die Auffassung vertreten, daß der Vorsitzende die Begründungsfrist auch noch nach deren Ablauf hätte verlängern können und müssen.

Auf Vorlagebeschluß des Senats vom 22. Oktober 1981 (veröffentlicht in NJW 1982, 51) hat der Große Senat für Zivilsachen entschieden, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist noch nach deren Ablauf verlängert werden könne, sofern dies schon vor Fristablauf beantragt worden sei. Die Fristverlängerung könne auch auf einen Antrag bewilligt werden, der bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist bei Gericht eingegangen ist (BGHZ 83, 217).

Danach ist der angefochtene Beschluß aufzuheben; dem Kläger ist wegen der Versäumung der Berufungsbegrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

1. Der Kläger hat zwar in seiner Beschwerdeschrift erklärt, die sofortige Beschwerde richte sich allein dagegen, daß seine Berufung als unzulässig verworfen worden sei. Das hindert den Senat jedoch nicht, auch die Versagung der Wiedereinsetzung, auf der die Verwerfung der Berufung letztlich beruht, als mitangegriffen anzusehen, und zwar jedenfalls insoweit, wie die vom Kläger gerügte Ablehnung der Fristverlängerung für eine Wiedereinsetzung Bedeutung haben kann. Der Kläger hatte ersichtlich nur auf das Fristverlängerungsproblem abstellen und auf diese Weise die Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses erreichen, dagegen nicht den verfahrensrechtlichen Weg dorthin bestimmen wollen.

2. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts und seines Vorsitzenden beruhen auf der Ansicht, daß Anträgen auf Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist schon deshalb nicht stattgegeben werden könne, weil eine bereits abgelaufene Frist begrifflich erledigt sei und deshalb nicht mehr verlängert werden könne. Das entsprach der bisherigen zivilprozessualen Rechtsprechung und ist erst durch den vorerwähnten Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen aufgegeben worden. Danach bleibt zwar der Rechtsmittelführer auch künftig mit dem Risiko belastet, daß der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens eine Fristverlängerung nicht gewährt, und er kann weiterhin (im Wiedereinsetzungs- oder Beschwerdeverfahren) nicht geltend machen, er habe

mit einer Verlängerung gerechnet oder rechnen dürfen (§ 225 Abs. 3 ZPO). Erwarten kann er aber, daß der Vorsitzende seinen Antrag nicht mit der Begründung ablehnt, er habe gar keinen Ermessensspielraum und dürfe von Rechts wegen nicht verlängern.

So ist es jedoch hier geschehen. Der Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs ist zwar erst nach der ablehnenden Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts ergangen. In einem - wie im vorliegenden Falle - noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Prozeß kann aber die vom Großen Senat festgestellte objektive Rechtslage aus Gründen der Gleichbehandlung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Mangel, daß die Fristverlängerung aus jenem heute nicht mehr zu billigenden Grunde abgelehnt und die Berufungsbegründung daher nicht fristgerecht eingereicht worden ist, beruht unter diesen Umständen nicht auf einem Verschulden des Klägers oder seiner Prozeßbevollmächtigten (BGH, Beschluß vom 20. Dezember 1982 - II ZB 3/82).

3. Dem Kläger ist nach alledem wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der angefochtene Beschluß ist in vollem Umfange aufzuheben. Wegen der Kosten des Beschwerdeverfahrens vgl. BGH, Beschluß vom 31. Januar 1979 - IV ZB 44/78 = VersR 1979, 443.

Girisch

Recken

Doerry

Bliesener

Walchshöfer